

Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle einer bzw. eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 3 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin bzw. der Präsident eigene Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach diesen Vorschriften zu verfahren.

(6) Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird unbeschadet weiterer Sanktionen als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote, eine unzulässige Zuwendung oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandates nicht vorliegt, kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied des Landtags veröffentlichen. Sie wird veröffentlicht, falls das betreffende Mitglied des Landtags es verlangt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Wer eine nach § 16 Absatz 2 verbotene Zuwendung empfangt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.

(8) Für Streitigkeiten gegen einen nach Absatz 4 oder Absatz 7 erlassenen Verwaltungsakt ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Zuständig ist das Gericht am Sitz des Landtags.“

Artikel II Inkrafttreten

1. Artikel I tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
2. § 16 a Absatz 6 Nummern 3 und 4 gilt für Entgelte ab dem 1. Januar 2015.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

**1101
1111
2010
2011
20340
205
2060
2061
214
2180
221
26
29
300
7111**

Siebtens Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 2. Oktober 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Siebtens Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze

1101

Artikel 1 Änderung des Fraktionsgesetzes

Artikel 3 des Fraktionsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), das zuletzt durch Gesetz vom 16. März 2012 (GV. NRW. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

1111

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

§ 34 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird aufgehoben.
2. § 35 wird § 34.

2010

Artikel 3 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 82 wie folgt gefasst:
„§ 82 Inkrafttreten“
2. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. De-

zember 2002 sowie diese Neufassung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2010

Artikel 4
Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen von 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 Inkrafttreten“;

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

2011

Artikel 5
Änderung des Gebührengesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Dokumentenpauschale gelten die Vorschriften nach Nummer 31000 des Teil 3 Auslagen, Hauptabschnitt 1, der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586);“

20340

Artikel 6
Änderung des Landesdisziplinalgesetzes

Das Landesdisziplinalgesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 84 gestrichen.

2. § 84 wird aufgehoben.

205

Artikel 7
Änderung des Polizeigesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Abschnitt „Sechster Abschnitt Evaluierung“ gestrichen.

2. Der Abschnitt „Sechster Abschnitt Evaluierung“ wird aufgehoben.

2060

Artikel 8
Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

§ 52 Satz 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2061

Artikel 9
Änderung des Straßenreinigungsgesetzes NRW

§ 5 Satz 2 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706; ber. 1976 S. 12), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) geändert worden ist, wird aufgehoben.

214

Artikel 10
Änderung des Landesenteignungs- und
-entschädigungsgesetzes

§ 53 Satz 2 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366; ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2180

Artikel 11
Änderung des Bannmeilengesetzes des
Landtags Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Bannmeilengesetzes vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in Kraft.“

221

Artikel 12
Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

In § 38 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600) geändert worden ist, wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

26

Artikel 13
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BSHG“ durch die Angabe „des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.“

29

Artikel 14
Änderung des Zensusgesetz
2011-Ausführungsgesetzes NRW

In § 16 des Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetzes NRW vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 554), das durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 247) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

300

Artikel 15
Änderung des Justizgesetzes

Dem § 110 Absatz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt

durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für Verwaltungsakte, die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) erlassen werden oder deren Erlass abgelehnt wird, und für Verwaltungsakte im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis 31. Dezember 2015 bekannt gegeben worden ist.“

7111

Artikel 16**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

In § 2 des Ausführungsgesetzes zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863 ber. S. 975) werden die Wörter „und am 31. Dezember 2014 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für die
Ministerin für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter

Sylvia L o h r m a n n

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
zugleich für den Finanzminister

Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich für den
Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
und die Ministerin für
Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute S c h a f e r

– GV. NRW. 2014 S. 622

20320

20321

41

**Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die
Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an
Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer
Gesetze im Zuständigkeitsbereich des
Finanzministeriums**

Vom 2. Oktober 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die
Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an
Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer
Gesetze im Zuständigkeitsbereich des
Finanzministeriums**

20321

Artikel 1

**Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über
die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 838) geändert worden ist, wird aufgehoben.

20320

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnungen) zum Landesbesoldungsgesetz vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„1.13

Die für den Schulbereich ausgebrachten Beförderungsmöglichkeiten in den Besoldungsordnungen A des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes können mit Ausnahme der Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter auch außerhalb von Schulorganisationen verliehen werden. Die Verleihung ist begrenzt auf die Ämter der Laufbahn, für die die Bewerberinnen und Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzen.“

2. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A14 werden nach dem Wort „Schulrat“ folgende Wörter eingefügt „- an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule – 2“:

b) In der Besoldungsgruppe A 15 werden nach dem Wort „Regierungsschuldirektor“ die Wörter „- als